



Stellungnahme der autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein zum FGG-Reformgesetz vom 01.09.2009

Ein wesentliches Ziel des FGG-Reformgesetzes vom 01.09.2009 besteht darin, einvernehmliche Regelungen in familiengerichtlichen Verfahren innerhalb kurzer Zeit (vier Wochen) durch das kooperative Zusammenwirken aller Beteiligten noch stärker als bisher zu fördern. In hochstrittigen Trennungsfällen und insbesondere für von Partnergewalt betroffene Frauen und ihre Kinder erweist sich dieser Lösungsansatz jedoch als nicht geeignet.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte aus Sicht von Frauen und Kindern, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, nicht ausreichend berücksichtigt.

Hinwirken auf ein Einvernehmen der Eltern (§ 52 FGG, § 156 FamFG)

Das Hinwirken auf ein Einvernehmen der Eltern sehen wir in Fällen Häuslicher Gewalt kritisch, da gemeinsame außergerichtliche Kontakte der Eltern zur Sorge- und Umgangsregelung gerade in der Trennungsphase für die Frau eine erhöhte Gefährdung und eine starke psychische Belastung darstellen. Zudem ist aufgrund des Machtgefälles in einer Gewaltbeziehung keine Begegnung auf Augenhöhe und somit keine Kooperation der Eltern möglich.

Möglichkeit getrennter Anhörungen (§ 50a Abs. 3 FGG, § 33 FamFG, § 157 FamFG)

Wir begrüßen die Möglichkeit getrennter Anhörungen, da eine gemeinsame Anhörung mit dem Täter für die Frau eine außerordentlich belastende Situation, die Gefahr einer Retraumatisierung sowie unter Umständen eine Gefahr für Leib und Leben darstellt. In der Praxis wird von der Möglichkeit getrennter Anhörungen jedoch nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Es ist unbedingt erforderlich, dass gerichtliche Anhörungen in Fällen Häuslicher Gewalt zum Schutz der Gewaltopfer grundsätzlich getrennt stattfinden.

Beschleunigungsgebot (§ 50e FGG, § 155 FamFG)

Direkt nach einer Trennung ist das Risiko für die schutzsuchende Frau und ihre Kinder, vom Ex-Partner angegriffen, geschlagen und gar getötet zu werden, am größten. Daher birgt in Fällen Häuslicher Gewalt die Beschleunigung des Verfahrens ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko, da der Aufenthaltsort der Frau und ihrer Kinder durch die Zuständigkeit des Gerichtes dem Täter sehr schnell bekannt und die Zuflucht an einen anonymen Ort praktisch unmöglich wird. So wurde 2009 in Lübeck eine Frau vor dem autonomen Frauenhaus von ihrem Ehemann niedergestochen und fast getötet; 2008 ermordete ein Mann seine von ihm seit kurzem getrennt lebende Frau in Elmshorn auf offener Straße, nachdem er sie zuvor bereits in Wedel aufgespürt hatte.

Neben dem Aspekt des Sicherheitsrisikos ist gerade in Fällen Häuslicher Gewalt eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes notwendig, die unter Umständen mehr Zeit als die vorgesehenen vier Wochen in Anspruch nimmt. Tatsächlich ist es bei komplexen Gefährdungslagen, insbesondere in hochstrittigen Fällen, dem Jugendamt häufig nicht möglich, innerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Zeitraums eine fundierte Einschätzung

abzugeben und Vorschläge zur Regelung der Situation zu erarbeiten (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes im Juni 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Anmerkungen zu § 50e FGG-E¹). Besonders im Interesse des Kindes erfordern tragfähige Lösungen in Fällen Häuslicher Gewalt Zeit. Daher fordern wir, in diesen Fällen von den gesetzlich vorgegebenen vier Wochen abzusehen.

Aussetzung des Umgangs (§ 52 Abs. 3 FGG, § 57 Abs. 4 FamFG, § 156 FamFG)

Ein Aussetzen des Umgangs kann in hochstrittigen Trennungsfällen, insbesondere in Fällen Häuslicher Gewalt, im Interesse des Kindeswohls sein. In der Praxis wird jedoch fast ausschließlich Umgang angeordnet. Diesen Entscheidungen liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass eine Unterbrechung des Umgangskontaktes zu dem getrennt lebenden Elternteil dem Kind in jedem Fall mehr schadet als die Gefahr, die möglicherweise von diesem Elternteil aus geht. Für diese Annahme gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Umgekehrt gibt es zahlreiche gut belegte empirische Studien, die die psychischen Beeinträchtigungen durch erzwungene Umgangskontakte belegen, etwa wenn das Kind dadurch extremen Loyalitätskonflikten ausgesetzt wird (vgl. z.B. Kindler et. al 2004²) – ganz zu schweigen von den körperlichen und psychischen Misshandlungen bis hin zum Mord oder Mordversuch, die – wie bereits erwähnt – in akuten Trennungssituationen besonders häufig vorkommen (vgl. Hester 2004³ und 2005⁴).

In diesem Zusammenhang halten wir es für sehr wichtig, klare Aussagen des Kindes für oder gegen den Umgang zu hören und diese in die Entscheidung mit einzubeziehen. Eine zeitweilige Aussetzung des Umgangs kann für das Kind hilfreich sein, um (mit-)erlebte Gewalt zu verarbeiten. Für einen späteren Umgangskontakt sehen wir es im Interesse des Kindeswohls für dringend erforderlich an, dass der Täter Verantwortung für die von ihm ausgeübte Gewalt übernimmt und verbindlich mit professioneller Hilfe Verhaltensänderungen für sich erarbeitet.

Hochproblematisch ist aus unserer Sicht die Tatsache, dass es häufig die vor der Gewalt ihres Partners geflüchtete Frau ist, von der erwartet wird, dass sie Verantwortung für die vom Gericht angeordneten Umgangskontakte übernimmt - sie wird der Belastung und auch Gefährdung der Übergabe der Kinder und damit der Begegnung mit ihrem Expartner ausgesetzt, häufig muss sie den Umgang gar mit organisieren. Diese Erwartungen an die Mutter sind im Kontext Häuslicher Gewalt nicht zumutbar. Zudem zeigt die Praxis, dass die Männer gerade die Umgangskontakte und die dafür häufig erforderlichen organisatorischen Absprachen zwischen den Eltern nutzen, um zu ihrer Expartnerin Kontakt aufzunehmen und zu versuchen, sie zu einer Rückkehr in die Beziehung zu bewegen. Die stets zeitnah umzusetzenden Umgangskontakte begünstigen diese Instrumentalisierung der Kinder für die Zwecke des Vaters.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass bei hochstrittigen Trennungen weiterhin zwei Rechtsgüter, Kindschaftsrecht und Gewaltschutz, im klaren Widerspruch zueinander stehen – auch das vorliegende Gesetz stellt die Rechte des Vaters auf den Umgang mit dem Kind über

¹ <http://www.drj.de/cms/index.php?id=93>.

² Kindler, H.; Salzgeber, J.; Fichtner, J.; Werner, A. (2004): Familiäre Gewalt und Umgang. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 51: 1241 – 1252.

³ Hester, Marianne (2004): Future trends and developments: violence against women in Europe and East Asia. In: Violence Against Women, 10, 12, 1431-48.

⁴ Hester, Marianne (2005): Tackling men's violence in families: lessons for the UK. In: Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hrsg.) Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press: 173-182.

die Rechte des Kindes und insbesondere der Mutter auf Schutz vor Gewalt und auf körperliche und psychische Unversehrtheit. Dadurch entsteht, wie bereits ausführlich dargelegt, hohes Gefährdungspotential für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf.

Um in Fällen Häuslicher Gewalt zu einer Entscheidung im Interesse des Kindeswohls zu kommen, ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass alle am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen für das Thema Häusliche Gewalt sensibilisiert werden. Erlebte Gewalt – ob als Zeuge oder auch am eigenen Leib – kann nach aktuellen Erkenntnissen gravierende negative Folgen für die betroffenen Kinder haben (vgl. z.B. Kindler 2002⁵, Kitzman et al. 2003⁶, Lundy & Grossmann 2005⁷). Dabei geht es nicht um einige wenige Ausnahmen – allein 2009 haben 953 Kinder in den autonomen Frauenhäusern Schleswig-Holsteins Zuflucht gefunden. Für eine weitaus höhere Dunkelziffer von Kindern gehört Gewalt in der Familie weiterhin zum Alltag.

⁵ Kindler, H. (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München, Deutsches Jugendinstitut.

⁶ Kitzmann, K.M.; Gaylord, N.K.; Holt, A.R.; Kenny, E.D. (2003): Child Witnesses to Domestic Violence: A Meta-Analytic Review. In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71: 339-352.

⁷ Lundy, M.; Grossman, S.F. (2005): The Mental Health and Service Needs of Young Children Exposed to Domestic Violence: Supportive Data. In: *Families in Society*, 86: 17-29.